



<http://www.freiheitistleben.de>

Email: lebeninfreiheit@oleco.net

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst e. V.

Staat ? Was ist ein Staat ?

hier existieren verschiedene Theorien.

Am bekanntesten ist die 3 Elemente Staatstheorie: diese sogenannte Drei-Elemente-Lehre wurde von dem Staats- und Völkerrechtler Georg Jellinek entwickelt. Sie gilt heute als allgemein anerkannt. Bei Erfüllung der drei Merkmale liegt ein Staat im Sinne des Völkerrechts und damit ein Völkerrechtssubjekt vor.

Die drei Merkmale eines Staates nach dem klassischen Völkerrecht sind:

- > eine Bevölkerung (Staatsvolk),
- > einen geografisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet),
- > eine stabile Regierung, die effektive Gewalt ausübt (Staatsgewalt).

Liegen diese allgemein anerkannten drei Merkmale eines Staates auch bei der BRD vor ?

1.) Bevölkerung (Staatsvolk)

laut GG art. 116 und RuStAG von 1913 sind wir alle Staatsangehörige des (1.) Deutschen Reichs

2.) geografisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet)

laut dem BVerfG Urteil von 1973, welches in anderen Entscheidungen bestätigt wird sowie durch Gesetze wie die Beamtenbesoldung etc. gehört das Staatsgebiet dem (2.) Deutschen Reich - welches nach wie vor existent, aber handlungsunfähig ist

3.) eine stabile Regierung, die effektive Gewalt ausübt (Staatsgewalt)

die BRD hat nur eine Verwaltung, die sich Regierung nennen läßt, welche von den Alliierten eingesetzt wurde (Namen können beliebig eingesetzt werden) - sie war nie und wird ohne Friedensvertrag niemals einen souveränen Staat repräsentieren können.

Die eigentliche Staatsgewalt wird von der US Kommandantatur ausgeübt - SHAEF Gesetze - welche an die "Gefängnisleitung" der BRD delegiert wurde und dort von einer privaten Firmen Security - genannt Polizei - ausgeübt wird.

Auf die Punkte wie nicht erfolgte Gewaltenteilung: Richter & Gerichte sind nur Anhängsel des Exekutive braucht da schon gar nicht mehr eingegangen zu werden, denn ohne Staat, ohne Souveränität gibt es keine hoheitlichen Befugnisse, keine rechtmäßigen Politiker, welche legale und rechtskräftige Gesetze erlassen könnten, ebenso wenig eine Beamtschaft und somit auch keine legalen, gesetzlichen Richter, welche sich auf legale Gesetze berufen könnten - es gibt NICHTS - nur eine Illusion, damit wir nicht erkennen, dass die gesamte BRD das weltgrößte KZ ist.

Der Begriff Staat wurde erstmals von Machiavelli (1469 - 1527) in seinem Buch „Il Principe“ (in deutsch: „Der Fürst“) verwendet. „Alle Menschen mit derselben Staatsangehörigkeit (Staatsbürger) bilden zusammen das Staatsvolk.“

Für Niccolò Machiavelli (1469–1527) waren alle menschlichen Gewalten, die Macht über Menschen haben, „Staat“.

Für Jakob Burckhardt (1818–1897) ist der Staat damit eine der wesentlichen Kräfte neben Religion und Kultur, die die menschliche Geschichte bestimmen.

Im modernen Völkerrecht hat sich seit Georg Jellinek (1851–1911) als entscheidende Bestandteile der Begriffsdeutung „Staat“ herauskristallisiert:

- eine irgendwie geartete politische Vereinigung einer größeren Menschengruppe,
- die in einem mehr oder weniger geschlossenen Gebiet
- unter einer mehr oder weniger einheitlichen Form der Machtausübung leben.

Daraus resultiert die sogenannte Drei-Elemente-Lehre (vom Staats- & Völkerrechtler Georg Jellinek), welche heute allgemein anerkannt ist. Bei Erfüllung der drei Merkmale liegt ein Staat im Sinne des Völkerrechts und damit ein Völkerrechtssubjekt vor.

Die drei Merkmale eines Staates nach dem klassischen Völkerrecht sind:

- > eine Bevölkerung (Staatsvolk),
- > einen geografisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet),
- > eine stabile Regierung, die effektive Gewalt ausübt (Staatsgewalt).

Von der Anerkennung von Staaten wiederum zu unterscheiden ist die Anerkennung von Regierungen.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Staat ein Element des Wirtschaftskreislaufs. Er greift über monetäre Transaktionen in Marktabläufe ein. Der Staat wird als wirtschaftlich agierendes Subjekt unter dem Aspekt seiner Rolle und Bedeutung für eine Volkswirtschaft betrachtet. Die Volkswirtschaftslehre sieht den Staat als zentralen Träger der Wirtschaftspolitik an. Über Ordnungspolitik, Strukturpolitik und Prozesspolitik soll er die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems sicherstellen.

Ein von Horst Ehmke vorgebrachter Einwand gegen eine Unterscheidung von Staat und Gesellschaft baut darauf auf, dass die Gesellschaft als Verband pragmatisch gesehen den Staat ausmacht, es handele sich also bei Staat und Gesellschaft um denselben Verband. Es wäre so gesehen von wenig Sinn von einer Intervention des Staates in die Wirtschaft, welche als Teil oder „Herzstück“ der Gesellschaft gesehen wird, zu sprechen, da alle, die dem Staat angehörten, auch irgendwie in der Wirtschaft stünden, dann gleichsam in sich selbst intervenieren würden.

Josef Isensee hält hingegen die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft nach wie vor für sinnvoll und bringt als verfassungsrechtlichen Scheide- und Grenzlinie das Subsidiaritätsprinzip an, welche immer die Subsidiarität des Staates gegenüber den gesellschaftlichen Kräften vorsieht (Subsidiaritätsprinzip entspricht zweierlei Erfordernissen: der Notwendigkeit des Gemeinschaftshandelns und der Verhältnismäßigkeit der Aktionsmittel gemessen an den Zielen; es tritt unter der Bedingung ein, dass das untergeordnete Glied in der Lage ist, die Probleme und Aufgaben eigenständig zu lösen. Gleichwohl darf das kleinste Glied nicht überfordert werden und die übergeordnete Ebene soll ggf. unterstützend tätig werden und ist zudem eine wichtige Grundlage der Europäischen Union). Demzufolge ist es immer noch nötig, begrifflich zwischen Staat und Gesellschaft zu unterscheiden.

Auch Ernst-Wolfgang Böckenförde tritt für eine begriffliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ein. Das Individuum als Teil der Gesellschaft stehe nach dem Grundgesetz einem Staat gegenüber, vor dem es zu schützen und daher auch zu unterscheiden ist. Er bezeichnet die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung individueller Freiheit. Dies setze voraus, dass Staat und Gesellschaft sich nicht beliebig gegenseitig durchdringen dürfen.

Entstehung von Staaten < <http://staatsrecht.honikel.de/de/staatsrecht-und-staaten.htm> >

Die Frage wie Staaten entstehen hängt eng mit der Rechtfertigung von Staaten zusammen. So gibt es die Ansicht, dass sich Staaten schrittweise aus kleineren Gruppen wie Familien, Sippen oder Stämmen entwickelt haben. Es ist für die Entstehung eines Staates nicht notwendig, dass dieser von anderen Staaten oder von der UNO anerkannt wird.

Untergang < Michael Honikel, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Staatsrecht- Dozent: Verwaltungsschule Rhein-Neckar >
Staaten gehen unter, wenn mindestens eines ihrer Merkmale eines Staates wegfällt.

GG 20/ 3 GEWOHNHEITSRECHT ist ILLEGAL
SELF CONTAINING LAW setzt Gewohnheitsrecht aus
Rechtsgarantie der Organe sich an Recht und Gesetz zu halten.

Im Jahre 1962 schrieb Prof. Dr. Theodor Eschenburg unter Berufung auf Montesquieu über die Gewaltenteilung:

"Wie die Vergangenheit gezeigt hat, gibt es verschiedene Formen der Gewaltenunterscheidung, und es mögen neue Formen gefunden werden, die sich von den bisherigen wesentlich unterscheiden. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist an keine Dogmen und an keine Richtung gebunden. Sie ist keine Glaubenssache, wie das Königtum oder die Republik eine Glaubenssache sein mag. Sie ist kein Selbstzweck, sondern sie ist ein Mittel, ein sinnreiches Mittel der Staatsgestaltung und der Staatskunst. Während viele Staatstheorien die Weisheit und Gerechtigkeit des Herrschers oder die Einsicht und Disziplin des Volkes als gegeben voraussetzen, geht dieses Prinzip von der ewigen Erfahrung aus, daß jeder, der Macht hat, ihrem Mißbrauch geneigt ist: er geht so weit, bis er auf die Schranken stößt. Macht hat die Tendenz, zu verderben. Absolute Macht verdirbt absolut".

Das zweite große Ziel der Gewaltenteilungsidee nennt der Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim:

"Das Prinzip der Gewaltenteilung ist, wie andere organisatorische Verfassungsprinzipien, nicht Selbstzweck, sondern soll bewirken, daß durch Aufteilung der Macht auf Träger unterschiedlicher Interessenrichtung die Machttäger sich gegenseitig zu größerer Richtigkeit steigern. Das Zusammenspiel der Machttäger soll eine möglichst große Richtigkeitschance für Gemeinschaftsentscheidungen sichern. Darin liegt der bleibende Sinn, dem das Gewaltenteilungsprinzip über alle Änderungen der politischen Kräfte und der staatlichen Einrichtungen hinweg zu dienen bestimmt ist."

Das in den Art 20 Abs. 2 und 3, 92 und 97 Grundgesetz niedergeschriebene Gewaltenteilungsprinzip ist für die deutsche Justiz nur ein Rechtssatz geblieben, eine Absichtserklärung des deutschen Verfassungsgebers, letztlich beschränkt auf einen moralischen Appell an die nach wie vor in einer Beamtenhierarchie formierte Richterschaft.

Diese Erkenntnis gilt natürlich auch für die Dritte Gewalt selbst: Ein Richter, der nach dem Wortlaut der Verfassung bei seinen Entscheidungen innerlich unabhängig sein soll, muss nicht allein schon wegen dieses an ihn gerichteten Mahnrufs auch wirklich innerlich unabhängig sein, sondern kann sehr wohl in vielen Abhängigkeiten stehen.

Die Kluft zwischen Sein und Sollen in der deutschen Justiz wurde von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts von Nordrhein-Westfalen Dr. Paulus van Husen schon im Jahre 1951 anschaulich in folgende Worte gefasst:

"...Das Grundübel liegt in der Richterernennung durch die Exekutive. Zunächst besteht die häufig verwirklichte Gefahr, daß für das Richteramt ungeeignete Personen aus sachfremden Gründen, die der Exekutive nützlich erscheinen, ernannt werden. Wie soll ein Richter unabhängig sein, der sein ganzes Leben lang hinsichtlich der Beförderung in Aufrückestellen von der Exekutive abhängt. Nicht jeder Mensch ist zum Märtyrer für eine Idee geboren, andererseits hat aber jeder Mensch die Pflicht, für seine Familie und sein eigenes Fortkommen zu sorgen. Die richterliche Unabhängigkeit ist eine verlogene Angelegenheit, so lange dies System besteht.

[.....]

Ein ganz böses Kapitel ist die sogenannte Dienstaufsicht der Exekutive, die tausend Hände hat, um den Richter abhängig zu machen und die Rechtsprechung zu beeinflussen.

[.....]

Eine ganz böse Fessel liegt ferner in dem Umstand, daß die Gerichte nicht selbst ihre Haushaltsmittel bei der Legislative beantragen, ihre Forderungen dort begründen und nur ihr gegenüber für die Verwendung verantwortlich sind, daß all das vielmehr in der Hand der Exekutive ist.

[.....]

Den Gerichten kann also von der Exekutive der Brotkorb nach Belieben je nach Wohl- oder Schlechtverhalten höher gehängt werden. Daß man trotzdem von unabhängigen Gerichten spricht, ist einfach eine Verletzung der Wahrheit. Um so grotesker wirkt sich das alles bei den Verwaltungsgerichten aus. Der Kontrolleur ist wirtschaftlich völlig in der Hand des Kontrollierten. Der Kontrollierte sucht sich die Richter aus, hält sie durch Beförderungsaussichten und Dienstaufsichtsmittel in Atem, mißt ihnen jährlich die sachlichen Bedürfnisse zu".

In gekürzter und inhaltlich veränderter Form veröffentlicht in Betrifft JUSTIZ 2005, Seiten 18 ff.
Udo Hochschild: "Wer in Deutschland nach der Verfassungswirklichkeit gefragt wird, pflegt oftmals nur das Grundgesetz aufzuschlagen um dann zu behaupten, dass das Wirklichkeit ist, was nach dem Wortlaut des Grundgesetzes Wirklichkeit sein soll, allein weil es dort so geschrieben steht."

[.....]

"Das in den Art 20 Abs. 2 und 3, 92 und 97 Grundgesetz niedergeschriebene Gewaltenteilungsprinzip ist für die deutsche Justiz nur ein Rechtssatz geblieben, eine Absichtserklärung des deutschen Verfassungsgebers, letztlich beschränkt auf einen moralischen Appell an die nach wie vor in einer Beamtenhierarchie formierte Richterschaft"

[.....]

"Was auf das Blatt Papier geschrieben wird, ist ganz gleichgültig, wenn es der realen Lage der Dinge....widerspricht."

Das Grundgesetz ist bis heute unerfüllt. Die allenthalben verbreitete Worthülse "Gewaltenverschränkung" wurde zum Sargdeckel auf der Reformdiskussion. Hierzu der Präsident des Oberlandesgerichts Brandenburg und Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg Dr. Peter Macke 1999: "...Die Geschichte der Dritten Gewalt in Deutschland ist eine Geschichte der Demütigungen von Anfang an. Man kann auch sagen: Eine Geschichte der Dritten Gewalt als eigenständige Staatsgewalt

gibt es in Deutschland fast gar nicht. Es hat nie einen realistischen Versuch gegeben, die Justiz entsprechend der mit der Gewaltenteilungslehre naturgemäß verbundenen Vorstellung eines Nebeneinanders der Staatsgewalten auf eigene Füße zu stellen. Sie ist organisatorisch stets von der Exekutive abhängig und ihr über den Justizminister, seinerseits Teil der Exekutive, verbunden geblieben.

[.....]

Die Rolle des Justizministers ist dabei nie wirklich hinterfragt worden. Gemessen am Gewaltenteilungsgrundsatz ist er...eine Absurdität. Man stelle sich den Sturm der Entrüstung vor, der sich - berechtigterweise - erheben würde, wenn jemand auf den Gedanken käme, die Angelegenheiten der Legislative, des Parlaments, unter dem Dach der Regierung, ihren Mehrheitsentscheidungen ausgesetzt und zur Regierungsloyalität verpflichtet, durch ein "Parlamentsministerium" wahrnehmen zu lassen. [.....]

Die Verfassung selbst geht zwar, wie dargelegt, von der Judikative als eigenständiger Staatsgewalt aus, stellt aber...kein Instrument zum Schutz der Eigenständigkeit der Dritten Gewalt zur Verfügung....Die beiden anderen Staatsgewalten, Parlament und Regierung, sind vor den Verfassungsgerichten organbeteiligungsfähig. Die Dritte Gewalt selbst ist, so scheint es, wehrlos und rechtlos."